

GEMEINDE
GRETTSTADT
LANDKREIS SCHWEINFURT
BAULEITPLAN M 1:1000
GEMARKUNG: "NORD"

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.1.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 23. 1. 1976
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 30.1.76 bis auf weiteres in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 30.1.76 ortüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Grettstadt, den 30.1.76
W. J. ...
(Lenhard) 1. Bürgermeister

GEMEINDE
GRETTSTADT
LANDKREIS SCHWEINFURT
BAULEITPLAN M 1:1000
GEMARKUNG: "NORD"



FESTSETZUNGEN:

GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Bau NVO § 4/1-3.

BAUWEISE: In dem ausgewiesenen Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE: Die Mindestgröße der Bauplätze wird auf 600 m² festgesetzt.

HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDUNG: Die Einfriedung entlang der öffentlichen Straßen und Wege wird auf 1.10 m festgesetzt.

STRASSENABGRENZUNGSLINIEN:

BAULINIE:

BAUGRENZE:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE:

ALLEMEINES WOHNGEBIET:

MAXIMALE NUTZDICHTEN GEMÄSS § 17 Bau NVO:

Zahl der Vollgeschosse	I	II
Grundflächenzahl	0.4	0.4
Geschoßflächenzahl	0.5	0.8

In den Aborten sind Spülkästen statt Druckspüler zu montieren.

Eingeschossige Wohngebäude:
Sattel- und Walmdächer zulässig

Garagen und Nebengebäude:
Pult- und Flachdächer zul. bzw. in Wohngeb. mit einbez.

Erdgeschoß mit ausgebautem Untergeschoß:
Nur Satteldächer zulässig

HINWEISE:

GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN:

GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT:

HÖHENLINIEN:

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE:

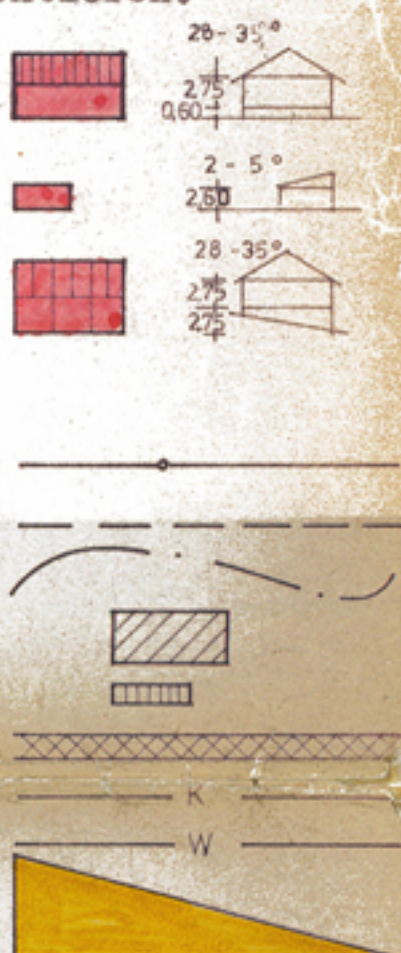
BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE:

MIT GRUNDDIENSTBARKEITBELASTETE FLÄCHEN:

KANALLEITUNG:

WASSERLEITUNG:

SICHTDREIECK:



WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Das Bauland ist als Allgem. Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Bau NVO § 4/1-3.
- Ausnahmsweise können Nebengebäude zugelassen werden, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit den Garagen in gleicher Baugestaltung innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der BayBO Art.6 u. 7 Abs. 2-8, soweit im Bebauungsplan nicht geringere Abstandsflächen festgesetzt sind. Die zu den Verkehrsflächen orientierten vorderen Baugrenzen sind als zwingende Baulinien im Sinne des § 23 Abs.2 der Bau-nutzungsverordnung festzusetzen.
- Die sichtbare Sockelhöhe darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten.
- In den im Plan eingetragenen vom Straßenbauamt und von der Kreisbauverwaltung festgesetzten Sichtdreiecken sind Bebauungen, Ablagerungen und Anpflanzungen über 0.80 m nicht zulässig.
- Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.

Grettstadt, 16.9.1975 *W. J. ...*
Planung: *N. J. ...*

Aufgelegen vom 1.10. bis einschl. 31.10.75
Beschl. am 24. NOVEMBER 1975
Rechtsverbindlich am 30.1.1976

W. J. ... (1. Bürgermstr.)
W. J. ... (1. Bürgermstr.)
W. J. ... (1. Bürgermstr.)

Genehmigungsvermerk:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.1.1976 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 23. 1. 1976
Landratsamt I.A.
Beck
Regierungsdirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 30.1.76 bis auf weiteres in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 30.1.76 ortüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Grettstadt, den 30.1.76
W. J. ...
(Lenhard) 1. Bürgermeister

